

ANTRAG AUF ERTEILUNG EINER AUSNAHMEBEWILLIGUNG

(§ 8 Handwerksordnung)

Bitte ausgefüllt zurücksenden an:

Handwerkskammer Chemnitz
Abteilung Handwerksrolle
Limbacher Straße 195
09116 Chemnitz

Tel.: 0371 5364-246

Fax: 0371 5364-248

BEANTRAGTES ZULASSUNGSPFLICHTIGES HANDWERK

Bitte tragen Sie hier das von Ihnen beantragte Handwerk (ggf. Teiltätigkeit) ein

PERSONENANGABEN

Vor- und Zuname

Geburtsname

Geburtsort

Geburtsdatum

Straße, Nr.

PLZ, Ort

Staatsangehörigkeit

Telefon (tagsüber erreichbar)

Telefax

E-Mail

Sind Sie oder waren Sie bereits zu einem früheren Zeitpunkt in der Handwerksrolle eingetragen?

☐ Nein ☐ Ja bei der Handwerkskammer

von: bis mit dem zulassungspflichtigen Handwerk

Befinden Sie sich zur Zeit in einer Handwerksmeisterausbildung bzw. sind Sie zur Ausbildung angemeldet?

☐ Nein ☐ Ja (bitte durch geeignete Unterlagen belegen – Zulassungsbescheid, Fortbildungsvereinbarung, Teilzeugnisse)

Datum der Anmeldung zur Meisterprüfung: im -Handwerk

Zulassungsbescheid vom: von der Handwerkskammer:

Beginn der Vorbereitungskurse: Ende der Vorbereitungskurse:

Teil I

Teil II

Teil III

Teil IV

Die Meisterprüfung wird voraussichtlich abgeschlossen am: (Monat/Jahr)

Befinden Sie sich zur Zeit in einer sonstigen Ausbildung? (bitte Nachweise beifügen)

☐ Nein

☐ Ja

ABSCHLÜSSE

(Bitte fügen Sie die entsprechenden Abschlusszeugnisse einschließlich eventueller Fachrichtungen, Fächerübersichten in Kopie bei. Sofern die vorhandenen Felder nicht ausreichen, können Sie weitere Unterlagen als Anlage beifügen.)

Gesellenprüfung/Facharbeiterprüfung

am _____ als _____

am _____ als _____

Meisterprüfung

am _____ im zulassungspflichtigen Handwerk _____

vor dem Meisterprüfungsausschuss der Handwerkskammer _____

Andere Prüfungen/Lehrgänge

(z. B. Meister-, Techniker-, Polier-, Ingenieurprüfung, Weiterbildungs- und Qualifizierungslehrgänge)

am _____ als _____

am _____ als _____

am _____ als _____

BISHERIGER BERUFLICHER WERDEGANG

(Bitte geben Sie **lückenlos** Ihre bisherigen Arbeitsverhältnisse, die dort ausgeführten Arbeiten bzw. Funktionen und den entsprechenden Zeitraum an. Es interessieren auch Zeiten einer evtl. selbständigen Tätigkeit. **Bitte belegen Sie die Angaben durch geeignete Unterlagen, z. B. Arbeitszeugnisse, Arbeitsverträge (mit entsprechenden Beendigungen), Stellenbeschreibungen, SV-Ausweis.**)

vom _____ bis _____ bei _____

als _____

vom _____ bis _____ bei _____

als _____

vom _____ bis _____ bei _____

als _____

vom _____ bis _____ bei _____

als _____

vom _____ bis _____ bei _____

als _____

Ich beabsichtige

- ☐ einen neuen Betrieb zu errichten
- ☐ einen bestehenden Betrieb zu übernehmen
- ☐ einen bestehenden Betrieb zu erweitern
- ☐ den Eintritt als Betriebsleiter/in

für welchen Betrieb – bitte Name und vollständige Anschrift

BEGRÜNDUNG NACH § 8 HWO – DARLEGUNG DES AUSNAHMEFALLES

(Erläutern Sie im Einzelnen, weshalb Sie mit der Ausübung des zulassungspflichtigen Handwerks nicht warten können, bis Sie die Meisterprüfung abgelegt haben oder weshalb die Ablegung der Meisterprüfung für Sie eine unzumutbare Belastung ist. Soweit erforderlich, fügen Sie ein weiteres Blatt für eine ausführliche Begründung bei.)

ERKLÄRUNG:

Ich versichere, dass vorstehende Angaben den tatsächlichen Verhältnissen entsprechen. Ich weiß, dass die Genehmigung meines Antrages widerrufen werden kann, wenn meine Angaben nicht wahrheitsgemäß sind und dass ich ein zulassungspflichtiges Handwerk selbständig als stehendes Gewerbe erst ausüben kann, nachdem ich in die Handwerksrolle eingetragen bin. Mir ist bekannt, dass die Ausnahmegewilligung nach § 8 Handwerksordnung nicht zur Führung der Ausbildungsbezeichnung Meister gemäß § 51 Handwerksordnung berechtigt. Die Ausbildung von Lehrlingen kann erst dann erfolgen, wenn die Voraussetzungen der §§ 21 und 22 Handwerksordnung vorliegen.

Die Erteilung der Ausnahmegewilligung gemäß § 8 Handwerksordnung ist mit einer Gebühr der Handwerkskammer Chemnitz verbunden.

Mir ist bekannt, dass die Handwerkskammer Chemnitz nach Prüfung meines Antrages diesen ablehnen kann, wenn die Voraussetzungen für die Ausnahmegewilligung nicht vorliegen oder von mir nicht erbracht werden können. Die Handwerkskammer Chemnitz ist gemäß der Gebührenordnung und des Gebührenverzeichnisses der Handwerkskammer Chemnitz berechtigt, bei Rücknahme und bei einer förmlichen Rückweisung meines Antrages eine Gebühr zu erheben.

Ort

Datum

Unterschrift des Antragstellers

STELLUNGNAHME INNUNG/BERUFSVEREINIGUNG UND DATENSCHUTZERKLÄRUNG

Die Handwerkskammer kann eine Stellungnahme der fachlich zuständigen Innung oder Berufsvereinigung einholen, wenn der Antragsteller ausdrücklich zustimmt. Sie hat ihre Stellungnahme einzuholen, wenn der Antragsteller es ausdrücklich verlangt. Im Falle der Anhörung wird der fachlich zuständigen Innung beziehungsweise Berufsvereinigung Ihr Antrag nebst Unterlagen zur Kenntnis gegeben.

Stimmen Sie der Einholung einer Stellungnahme zu? ☐ Ja ☐ Nein

Verlangen Sie die Einholung einer Stellungnahme? ☐ Ja ☐ Nein

Innung beziehungsweise Berufsvereinigung _____

Im Rahmen des Antragsverfahrens bin ich damit einverstanden, dass Dritte zu meinen im Antrag gemachten Angaben zu bisherigen Beschäftigungsverhältnissen und/oder ehrenamtlichen Tätigkeiten gehört werden und die notwendigen persönlichen Daten zu diesem Zweck übermittelt werden:

☐ Ja ☐ Nein

Die vorgenannten Erklärungen sind freiwillig und können von Ihnen jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden. Der Widerruf ist zu richten an:

E-Mail: rolle@hwk-chemnitz.de oder

Postalisch: Handwerkskammer Chemnitz, Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

Ort, Datum

Unterschrift

Wichtiger Hinweis:

Die Ausnahmegewilligung nach § 8 HwO kann unter Auflagen oder Bedingungen oder befristet erteilt und auf einen wesentlichen Teil der Tätigkeit eines zulassungspflichtigen Handwerks beschränkt werden.

Bei Beantragung einer Ausnahmegewilligung müssen **zwei** Bedingungen erfüllt und entsprechende Nachweise eingereicht werden:

1. Für Sie muss ein persönlicher Ausnahmegrund vorliegen, der die handwerkliche Selbständigkeit ohne bzw. vor Ablegung der Meisterprüfung rechtfertigt. Sofern der persönliche Ausnahmegrund nicht auf Dauer besteht, ist auch die Erteilung einer bis zum Ablegen der Meisterprüfung befristeten Ausnahmegewilligung möglich.

Ein Ausnahmegrund liegt vor, wenn die Ablegung der Meisterprüfung für Sie zum Zeitpunkt der Antragstellung oder danach eine unzumutbare Belastung bedeuten würde.

Die Unzumutbarkeit muss unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles beurteilt werden.

Persönliche Ausnahmefälle können z. B. sein:

- Gelegenheit zur Betriebsübernahme
- fortgeschrittenes Lebensalter (47 Jahre und älter)
- Abschluss einer anderen Prüfung, die in wesentlichen fachlichen Punkten mit der Meisterprüfung für ein Gewerbe der Anlage A übereinstimmt

2. In jedem Ausnahmefall muss dargelegt werden, dass Sie über erforderliche fachtheoretische, fachpraktische sowie betriebswirtschaftlichrechtliche Kenntnisse im beantragten Handwerk verfügen. Dies können Sie anhand von Zeugnissen (Gesellenbrief, Hoch- und Fachschulzeugnis) und Ihrem bisherigen beruflichen Werdegang (Arbeitszeugnisse) nachweisen. Dabei wäre es von Vorteil, wenn Sie Belege über den Besuch von Fachkursen und Referenzschreiben von Arbeit- bzw. Auftraggebern vorlegen, da Ihre bisherige berufliche Erfahrung und Tätigkeit berücksichtigt wird. Sofern die notwendigen Kenntnisse und Fertigkeiten jedoch nicht hinreichend nachgewiesen worden sind, können diese auch in einem kostenpflichtigen Sachkundenachweis vor Sachverständigen unter Beweis gestellt werden. Die Kosten hierfür müssten von Ihnen getragen werden.

Nur wenn ein Ausnahmegrund und gleichzeitig die erforderlichen Kenntnisse und Fertigkeiten vorhanden sind, kann eine Ausnahmegewilligung erteilt werden.

Alle Nachweise und Belege sollten in Kopie (**keine Originale**) dem Antrag beigelegt werden.

Informationen zur Datenerhebung gemäß Artikel 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO)

Die Handwerkskammer Chemnitz
Vertreten durch Präsident Frank Wagner und
Hauptgeschäftsführer Markus Winkelströter
Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz

erhebt und verarbeitet Ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Pflichten und zum Zwecke der Wahrnehmung ihrer Aufgaben gemäß § 90, 91 Gesetz zur Ordnung des Handwerks. Die Datenerhebung und Datenverarbeitung ist für die Erfüllung unserer Pflichten und die Wahrnehmung unserer Aufgaben erforderlich und beruht auf Artikel 6 Abs. 1 c und e DSGVO. Eine Weitergabe Ihrer Daten erfolgt ausschließlich auf gesetzlicher Grundlage an andere öffentliche Stellen / Fördermittelgeber, die ihre Daten zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgaben benötigen oder an private Personen, die ein berechtigtes Interesse an der Verwendung Ihrer Daten darlegen. Sofern keine besonderen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten bestehen, werden Ihre Daten gelöscht, sobald sie für den Zweck ihrer Verarbeitung nicht mehr erforderlich sind.

Sollten Sie uns zum Zweck der Prüfung Ihres Antrags Gesundheitsdaten i.S.v. Art. 9 DSGVO übermitteln, verarbeiten wir diese ausschließlich zur Bearbeitung und Bescheidung Ihres Antrags. Die Verarbeitung beruht auf Art. 9 Abs. 2 f) DSGVO i.V.m. § 8 Gesetz zur Ordnung des Handwerks.

Sie haben das Recht, der Verwendung Ihrer Daten zum Zwecke der Ausübung unserer Aufgaben, die im öffentlichen Interesse oder in der Ausübung öffentlicher Gewalt liegen, jederzeit zu widersprechen. Zudem sind Sie berechtigt, Auskunft der bei uns über Sie gespeicherten Daten zu beantragen, sowie bei Unrichtigkeit der Daten die Berichtigung oder bei unzulässiger Datenspeicherung die Löschung der Daten zu fordern. Sie können unseren Datenschutzbeauftragten unter dsb@hwk-chemnitz.de oder unter Datenschutzbeauftragter c/o Handwerkskammer Chemnitz, Limbacher Straße 195, 09116 Chemnitz, erreichen. Ihnen steht des Weiteren ein Beschwerderecht bei der Aufsichtsbehörde zu.